

Rödl & Partner

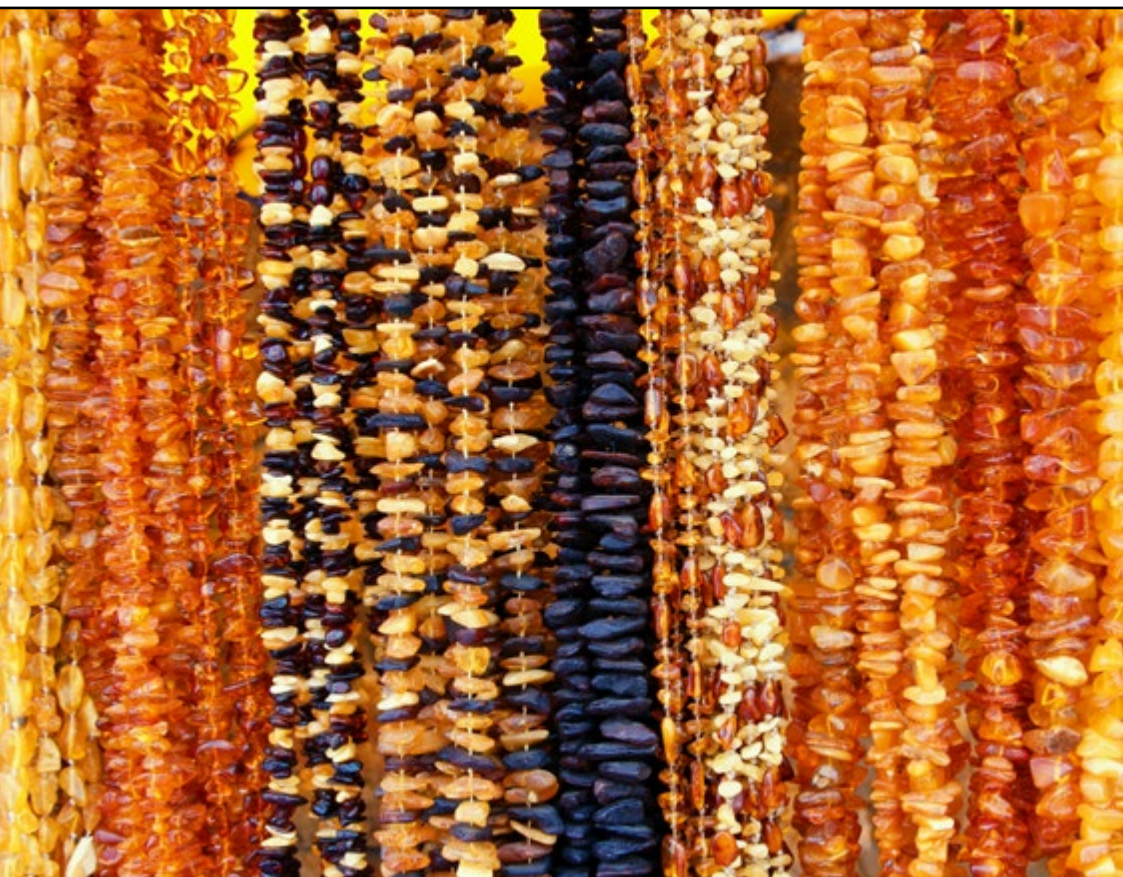
INVESTITIONSFÜHRER
KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN

Rahmenbedingungen für Investitionen

2023

2024

Gemeinsam handeln



Gemeinsam handeln

Der Wüstenstaat Saudi-Arabien war in der Vergangenheit dafür bekannt, seinen Reichtum größtenteils durch die Ölproduktion erreicht zu haben. Über die letzten Jahre entwickelte sich das Königreich in vielen Sektoren weiter und ist aufgrund des stetigen Wirtschaftswachstums, selbst während der COVID-19 Pandemie, eine besonders attraktive Anlaufstelle für ausländische Investoren geworden.

Das Königreich Saudi-Arabien plant, sich in vielen Bereichen zu modernisieren und durch die bereits vorhandene Infrastruktur in Riad sowie die junge, gebildete Bevölkerung Konzerne und ausländische Investoren für das Land zu begeistern anlocken.

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN

Rahmenbedingungen für Investitionen

2023
2024

Gemeinsam handeln

Inhalt

Unser Profil	6
Überblick	8
Politisches und rechtliches System	9
Wirtschaft	13
Ausländische Direktinvestitionen	14
Beziehungen zwischen Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien	14
Die Saudi-Vision 2030	14
Investitionsanreize	16
Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen	17
Gesetz über ausländische Investitionen (FIL)	17
Der Prozess zur Erlangung einer MISA-Lizenz	19
Arten von Kapitalgesellschaften	21
Professional Company	21
Rechtlich unselbstständige Niederlassungen	22
Rechtlich selbstständige Niederlassungen	24
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	26
Allgemeines	26
Saudisierung und Nitaqat System	26
Aufenthaltsrecht	28

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen 31

Der Arbeitsvertrag 31

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien 32

Beendigung des Arbeitsverhältnisses 34

Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen 36

Allgemeine steuerliche Situation 38

Steuerliche Anreize für ausländische Unternehmen 38

Internationales Steuerrecht 38

Nationales Steuerrecht 39

Rechtliche Rahmenbedingungen 44

Rechtsverfolgung 45

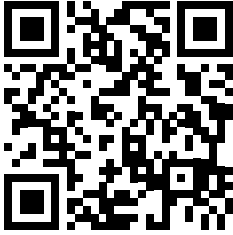
Außergerichtliche Einigung 46

Ihre Ansprechpartner 48

Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte
Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns





Überblick

Das Königreich Saudi-Arabien (Al Mamlaka Al Arabia Al Saudia) wurde 1932 von seinem Gründer Ibn Saud, der die vier historischen Regionen des heutigen Saudi-Arabiens vereinte, als absolute Monarchie gegründet und ist seitdem ein souveräner arabischer und islamischer Staat. Das Königreich Saudi-Arabien liegt auf der Arabischen Halbinsel zwischen dem Arabischen Golf im Osten und dem Roten Meer im Westen. Es grenzt im Norden an Jordanien und den Irak, im Nordosten an Kuwait, im Osten an Bahrain, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate, im Südosten an den Oman und im Süden an den Jemen. Das Rote Meer im Westen des Landes trennt es von Israel, Ägypten, Sudan und Eritrea und der Arabische Golf im Osten des Königreichs trennt es vom Iran.

Mit 35,95 Millionen Einwohnern (Stand 2021, Angaben der Vereinten Nationen) ist Saudi-Arabien der zweitgrößte arabische Staat (nach Algerien). Riad ist die Hauptstadt des Königreichs und mit 7,67 Millionen Einwohnern dessen größte Stadt. Mit der neuen Saudi Vision 2030 unter der Führung des Kronprinzen Mohammed bin Salman al Saud soll die Einwohnerzahl in den nächsten Jahren noch steigen. Die Hauptstadt ist das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Königreichs. Da Saudi-Arabien die Geburtsstätte des Islam ist und als Land der beiden heiligen Moscheen verehrt wird, sind Makkah und Medina die religiösen Hauptstädte nicht nur Saudi-Arabiens, sondern der gesamten islamischen Welt.



Politisches und rechtliches System

Der König, S.H. Salman bin Abdulaziz al Saud, fungiert auch als Premierminister und als eine Art „Aufseher“ der beiden heiligen Moscheen. Als Staats- und Regierungschef sorgt er für die allgemeine Politik des Königreichs und beaufsichtigt den Schutz und die Verteidigung des Landes. Der König wird von seinen Bürgern respektiert und geliebt. Diese Bewunderung ihres Königs liegt in der arabischen Kultur begründet und hat ihren Ursprung in einem arabischen Brauch, bei dem jeder volljährige Bürger den König in einer traditionellen Versammlung, die als „Majlis“ bekannt ist, treffen und eine Petition einreichen kann.

Da das Königreich Saudi-Arabien eine absolute Monarchie ist, hängt die politische Führung weitgehend vom Regierungsstil und von der Persönlichkeit des Königs ab. Der derzeitige König ist dafür bekannt, dass er traditionelle Ansichten vertritt und sowohl sozialen als auch politischen Reformen offen gegenübersteht. Im Juni 2017 hat König Salman seinen Sohn Mohammed bin Salman zum Kronprinzen und damit zum designierten Thronfolger ernannt.

Sein Plan ist es, das Land zu modernisieren. Im Einklang damit hat er mehrere politische Reformen auf den Weg gebracht, wie die Saudi Vision 2030, die darauf abzielt, die Abhängigkeit des Landes vom Öl zu verringern. Als Folge der vom Kronprinzen erwähnten Rückkehr des „gemäßigten Islams“ gab es mehrere Reformen, wie z.B. die Abschwächung des männlichen Vormundschaftssystems, die Aufhebung des Verbots für weibliche Fahrer und die Erhöhung der Präsenz von Frauen in der Arbeitswelt, um nur einige zu nennen.

Saudi-Arabien hat keine gesetzgebende Körperschaft. Die ganze Macht liegt beim König, da er legislative, exekutive und judikative Funktionen vereint und königliche Dekrete die Grundlage der Gesetzgebung des Landes bilden. Als König, Premierminister und Vorsitzender des Ministerrats muss sich der König an die Scharia und den Koran halten, der als die Verfassung des Landes gilt. Der Koran unterliegt jedoch der Interpretation, die von der religiösen Körperschaft – den Ulama (ein Gremium von Auslegern des islamischen Rechts) – vorgenommen wird. In diesem Zusammen-

hang ist es von größter Bedeutung zu bemerken, dass aufgrund der jüngsten politischen Reformen, der Einfluss und die Macht der Religionspolizei eingeschränkt wurden. Nichtsdestotrotz bleibt die Scharia die primäre Rechtsquelle und der Koran wird als die Verfassung des Landes angesehen.

Da die Scharia und die Sunna (Traditionen und Praktiken, wie sie vom Propheten Mohammed gelehrt wurden) von Saudi-Arabien in unkodifizierter Form übernommen wurden, fehlte es an juristischen Präzedenzfällen, was zu Unklarheiten in den Gesetzen und Vorschriften des Königreichs führte. Daher erließ König Abdullah 2007 eine Reihe von königlichen Dekreten, mit denen er versuchte, das Rechtssystem Saudi-Arabiens zu erneuern. Der Oberste Gerichtshof wurde als höchste richterliche Instanz eingerichtet, wobei seine Zuständigkeit in Artikel 11 des Justizgesetzes klargestellt wird. In den Provinzen wurden neue Berufungsgerichte eingerichtet, die für Rechts-, Straf-, Familien-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten zuständig sind. Artikel 17 des Justizgesetzes besagt, dass „die Berufungsgerichte die von den erstinstanzlichen Gerichten erlassenen Urteile überprüfen. Sie fällen ihre Urteile nach Einsichtnahme in die Anträge der Beklagten gemäß dem Scharia-Verfahrensrecht und dem Strafprozessrecht.“ Darüber hinaus hat das Justizministerium im Jahr 2017 neue Handelsgerichte eröffnet, die zwar unabhängige Gerichte sind, aber direkt dem Justizministerium unterstellt sind und nicht, wie bisher, dem Beschwerdeausschuss (Board of Grievance). Die Handelsgerichte befassen sich gemäß Artikel 35 des Gesetzes über Verfahren vor den Scharia-Gerichten mit der Zuständigkeit in den folgenden Bereichen:

- Alle kommerziellen Streitigkeiten, egal ob Haupt- oder Folge-streitigkeiten, die unter Gewerbetreibenden auftreten
- Klagen, die gegen den Gewerbetreibenden wegen seiner Haupt- oder Folgetätigkeit erhoben werden
- Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern von Personengesellschaften / Unternehmen
- Alle Klagen und Verstöße gegen die Handelsgesetze, unbeschadet der Zuständigkeit des BOG
- Konkursverfahren, Untersagung eines Konkurses oder dessen Aufhebung
- Sonstige handelsrechtliche Streitigkeiten

Im Jahr 2018 hat das saudische Justizministerium im Einklang mit der saudischen Vision 2030 ein Quellenbuch mit 2323 Rechtsgrundsätzen und juristischen Präzedenzfällen veröffentlicht, die die Entwicklung der Rechtsprechung im Königreich in den letzten 47 Jahren zusammenfassen. Darüber hinaus hat die saudische Regierung im Jahr 2020 das Nationale Transformationsprogramm herausgegeben, um die Erreichung der Ziele der Saudi Vision 2030 zu unterstützen. Im Einklang mit dem NTP und zur Erleichterung des Justizsystems hat das Justizministerium wichtige Leistungsindikatoren festgelegt, wie z. B.:

- Verringerung der durchschnittlichen Zeitspanne bis zum Abschluss eines Verfahrens
- Erhöhung des Prozentsatzes der abgeschlossenen Verfahren
- Erhöhung des Prozentsatzes der Beteiligten an Gerichtsverfahren, die mit dem Prozess zufrieden sind
- Reduzierung der durchschnittlichen Anzahl der eingehenden Fälle pro Richter in den Hauptgerichten
- Verbesserung des Weltbank-Rankings der Institutionen Saudi-Arabiens



Der Ministerrat, auch Kabinett genannt, vertritt 22 verschiedene Ministerien der Regierung und berät den König. Er setzt sich zusammen aus dem König, der ihm vorsitzt, dem Kronprinzen mit derzeit eigenem Ressort, 21 Ministern mit eigenem Ressort sowie sieben Staatsministern. Es hat die Aufgabe, die Innen-, Außen-, Wirtschafts-, Bildungs-, Finanz- und Verteidigungspolitik sowie die allgemeinen Staatsangelegenheiten auszuarbeiten und deren Umsetzung zu beaufsichtigen. Das Kabinett ist die letzte Instanz für finanzielle, administrative und exekutive Angelegenheiten. Seine Beschlüsse sind nicht bindend, es sei denn, sie werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Premierministers – des Königs – den Ausschlag gibt.

Das Kabinett arbeitet auf der Grundlage des Basic System of Governance und wird vom Konsultativrat (Majlis Al-Shura) beraten. Der Konsultativrat besteht aus derzeit 150 Mitgliedern, die alle vom König für eine vierjährige Amtszeit ernannt werden. Die Mitglieder werden je nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen 12 verschiedenen Ausschüssen zugeteilt, die sich mit Angelegenheiten in den Bereichen Außenpolitik, Gesundheit und Soziales, Menschenrechte, Wirtschaft und Industrie, Bildung, Finanzen, Menschenrechte, Verwaltung, islamische Angelegenheiten, Dienstleistungen und öffentliche Versorgungseinrichtungen, Information und Kultur befassen. Seine Hauptaufgabe ist es, das System der Gesetze, Verordnungen, Verträge und internationalen Abkommen des Landes zu bewerten und zu interpretieren. Im Jahr 2004 wurde das Mandat des Konsultativrats von der bloßen Diskussion von Vorschriften und Fragen von nationalem und öffentlichem Interesse auf die Vorlage neuer und die Änderung bestehender Gesetze ohne vorherige Vorlage beim König erweitert.

Saudi-Arabien ist die größte Volkswirtschaft in der arabischen Welt, gehört zu den 20 größten Volkswirtschaften der Welt und ist somit ein Mitgliedsland der G20. Im Jahr 2019 betrug das BIP von Saudi-Arabien 793 Mrd. USD. Seine Warenexporte beliefen sich auf 268,59 Mrd. USD, während seine Importe 141,89 Mrd. USD betragen, was zu einer Handelsbilanz von 126,7 Mrd. USD führte.

Saudi-Arabien verfügt über natürliche Reserven im Wert von 34,4 Billionen USD. Das Land besitzt die zweitgrößten Erdölreserven der Welt (nach den USA), wobei die nachgewiesenen Rohölrreserven auf 258 Millionen Barrel geschätzt werden. Saudi-Arabien ist der weltweit größte Exporteur von Erdöl. Saudi-Arabien ist ein Gründungsmitglied der OPEC.

90% der Exporteinnahmen des Königreichs stammen aus dem Erdölsektor und trägt 42% zum BIP des Königreichs bei. Im ersten Quartal 2019 hat Saudi-Arabiens Haushalt den ersten Überschuss seit 2014 erzielt (10,4 Mrd. USD), was auf Öl- und Nicht-Öl-Einnahmen zurückzuführen ist.

Aufgrund des Plans der Regierung, die Abhängigkeit des Königreichs von Kohlenwasserstoffen zu verringern, wird die saudische Regierung andere Wirtschaftssektoren forcieren, sodass der Privatsektor ein starker Motor für das zukünftige Wirtschaftswachstum werden muss.

Im Jahr 2016 veröffentlichte die saudische Regierung die Vision 2030, in der sich das Königreich die Modernisierung des Landes und die Etablierung Saudi-Arabiens als Investitionskraft zum Ziel setzt. Die Saudi-Vision 2030 ist eines der größten und ambitioniertesten wirtschaftlichen, politischen sowie sozialen Projekte unter dem Einfluss von Kronprinz Mohammed bin Salman. Ihr Hauptziel ist es, die Abhängigkeit Saudi-Arabiens vom Öl zu verringern und die Wirtschaft zu diversifizieren, um die Nicht-Öl-Einnahmen bis 2020 auf 160 Mrd. Dollar und bis 2030 auf 267 Mrd. Dollar zu steigern. Die aktuellen Wirtschaftsreformen machen ausländische Investitionen attraktiver und sind Teil des Plans der „Saudi Vision 2030“. Im ersten Quartal 2019 gab es einen prompten Anstieg der ausländischen Investitionen – sie sind um 28% gestiegen.

Ausländische Direktinvestitionen

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND DEM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN

Die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Saudi-Arabien wurden 1929 mit der Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt existierte das Königreich formell noch nicht, da die Einheit zwischen den beiden Königreichen Hejaz und Najd erst 1932 gebildet wurde. Diplomatische Beziehungen werden zwischen dem Königreich Saudi-Arabien und Deutschland seit 1954 aufrechterhalten. Kulturelle Beziehungen zwischen Saudi-Arabien und der deutschen Regierung gibt es erst seit 2006. Es gibt deutsche Schulen in Riad und in Jeddah.

Nach den Vereinigten Arabischen Emiraten ist Saudi-Arabien mittlerweile der zweitgrößte Handelspartner Deutschlands in der arabischen Welt. Die wichtigsten Güter, die aus Deutschland nach Saudi-Arabien exportiert werden, sind Maschinen, chemische Produkte sowie Elektro-, Feinmechanik, Kraftfahrzeug- und optische Erzeugnisse. Das Reformprogramm „Saudi Vision 2030“ bietet vielversprechende neue (internationale) Geschäftsmöglichkeiten. Da deutsche Produkte, Dienstleistungen und Know-how in der arabischen Welt hoch angesehen sind, bieten die Bemühungen der saudischen Regierung zur Diversifizierung der Wirtschaft eine weitere Intensivierung der deutschen und saudi-arabischen Wirtschaftschancen.

DIE SAUDI-VISION 2030

Mit seiner 2016 gestarteten Vision 2030 diversifiziert und erweitert Saudi-Arabien seine Wirtschaft und schafft gleichzeitig ein Umfeld, das sowohl für lokale als auch für ausländische Investoren attraktiv ist. Das Königreich hat im Rahmen der Vision 2030 auf neue Regelungen gedrängt, die den Wandel zu einer vielfältigeren und nachhaltigeren Wirtschaft erleichtern, die weniger abhängig vom Öl sein wird, und somit auch ein investorenfreundliches Umfeld schafft. Das wird teilweise durch die Ziele und Ambitionen der Saudi-Vision 2030, aber auch durch andere Reformen erreicht, die vom Kronprinzen HRH Prinz Mohammed bin Salman al Saud in

Kraft gesetzt wurden. Die folgenden Punkte wurden vorgebracht, um eine florierende Wirtschaft zu etablieren und das Geschäftsumfeld zu verbessern:

- Entwicklung der notwendigen Fähigkeiten, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Dienstleistungen zu erhöhen
- Abstimmung mit den gesetzgebenden Behörden zur Überprüfung der aktuellen Vorschriften mit dem Ziel, das Geschäftsumfeld zu verbessern und Verträge durchzusetzen
- Strategische Nutzung der Immobilienreserven der Regierung
- Zuteilung von erstklassigen Gebieten innerhalb der Städte für Bildungseinrichtungen, Einzelhandels- und Unterhaltungszentren sowie Industrieprojekte, während große Gebiete entlang der Küsten für Tourismusprojekte zur Verfügung gestellt werden
- Banken und andere Finanzinstitutionen in die Lage versetzen, ihre Finanzprodukte und -dienstleistungen an die Bedürfnisse der einzelnen Sektoren anzupassen, von der Finanzierung großer Projekte bis hin zu kurzfristigem Betriebskapital für kleine Unternehmen
- Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren auf der Grundlage ihrer nationalen wirtschaftlichen Prioritäten
- Die Durchsetzung internationaler gesetzlicher und kommerzieller Vorschriften, um ein Geschäftsumfeld zu schaffen, das langfristige Investitionen begünstigt
- Erleichterung des Personen- und Warenverkehrs und Vereinfachung der Zollverfahren in den Häfen

Da Saudi-Arabien zwar durch seine Ölpolitik bereits eine wichtige Rolle in der Weltwirtschaft spielt, strebt das Land eine Diversifizierung seiner internationalen Aktivitäten auch außerhalb des Ölssektors an. Ein Ziel der Regierung ist es, den Beitrag der ausländischen Direktinvestitionen zum BIP von 3,8% auf 5,7% zu erhöhen. Um die Diversifizierungspläne zu erreichen, strebt Saudi-Arabien eine weitere Umstrukturierung der Wirtschaftsstädte an, die sowohl lokale als auch internationale Investitionen anziehen soll.

Darüber hinaus werden Investitionsmöglichkeiten in speziell geschaffenen Wirtschaftszonen für Logistik, Tourismus, industrielle Entwicklung und Finanzdienstleistungen geschaffen. Saudi-Arabien sorgt auch für eine moderne digitale Infrastruktur, die für die

heutigen industriellen Aktivitäten unerlässlich ist. Das Ministerium für Investitionen wurde im Februar 2020 gegründet, um das Bestreben der saudischen Regierung zu verdeutlichen, Investoren – ausländische und lokale – zu unterstützen und Unternehmen in verschiedenen Sektoren spezialisierte Beratung zu bieten.

INVESTITIONSANREIZE

Der Saudi Industrial Development Fond (SIDF) bietet bei Unternehmensgründungen im Königreich Kredite von bis zu 50–70% der Projektkosten über einen Zeitraum von 15–20 Jahren ohne Zinsgebühren an. Zinsgebühren sind zwar nach der Scharia nicht erlaubt, sodass lediglich bei der Auszahlung 2,5% des Darlehens fällig werden und eine jährliche Verwaltungsgebühr berechnet wird. Im Allgemeinen ist der Einsatz bei einer 50%igen SIDF-Finanzierung wie folgt: 25% Eigenkapital durch den ausländischen Investor, 25% kommerzielles Darlehen einer lokalen Bank und 50% SIDF-Darlehen.

Darüber hinaus kann technisches Know-How als Investition und als Sacheinlage angesehen werden, allerdings muss dieser Schritt von einem Wirtschaftsprüfer bewertet werden, was mehrere Monaten dauern kann. Als ausländischer Investor ist es auch möglich, in mehrere Tadawul – Investmentfonds des saudi-arabischen Aktienmarktes zu investieren.

Zu den attraktiven Rahmenbedingungen gehört auch die freie Umwechselung des saudischen Riyal und der freie Gewinn- und Währungstransfer.

Der saudi-arabische Markt ist für ausländische Investitionen nicht nur deshalb interessant, weil er Zugang zu einem Binnenmarkt von 20 Millionen Konsumenten aus den benachbarten GCC-Ländern hat.

Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen

GESETZ ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN (FIL)

Im Rahmen der Formalisierung des wirtschaftlichen Liberalisierungsprozesses trat im April 2000 das Foreign Investment Law in Kraft. Es regelt ausländische Investitionen im Königreich in Bezug auf Bedingungen, Verfahren, Privilegien und Garantien und definiert die Rechte, Garantien und Pflichten des ausländischen Investors sowie die Strafen bei Verstößen gegen dieses Gesetz. Das Ministerium für Investitionen ist für den Erlass der Vorschriften des Gesetzes zuständig.

Um mit ausländischen Investitionen und/oder wirtschaftlichen Dienstleistungen in Saudi-Arabien fortzufahren, musste sich der ausländische Investor ursprünglich bei der SAGIA (Saudi Arabian General Investment Authority) registrieren lassen, um eine Lizenz zu erhalten, die es ihm erlaubt, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und in Saudi-Arabien zu investieren. Seit dem 25. Februar 2020 wurde die SAGIA auf eine ministerielle Ebene gehoben und zur MISA (Ministry of Investment Saudi Arabia) umbenannt. Auch hierdurch wird deutlich, welche Bedeutung die Regierung Saudi Arabiens der Anwerbung ausländischer Investoren beimisst.

Es ist dabei ratsam, sich von einer lokal registrierten Anwaltskanzlei beraten zu lassen, um den Gründungsprozess zu vereinfachen und rechtswidrige Entscheidungen / Aktionen zu vermeiden. Generell ist zu sagen, dass Investitionsprojekte aus Deutschland bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig genehmigt werden.

Ausländisches Eigentum und Investitionsprojekte können in Saudi-Arabien, im Gegensatz zu anderen GCC-Ländern, in vollem Umfang in ausländischem Besitz sein. Wie im Foreign Investment Law geregelt, haben ausländische Projekte Anspruch auf die gleichen Privilegien und Anreize, die nationalen Projekten gewährt werden. Dieses Thema war ein entscheidender Faktor der WTO-Verhandlungen mit Saudi-Arabien und der in diesem Zuge abgeschlossenen Aufnahme des Königreichs in die WTO.

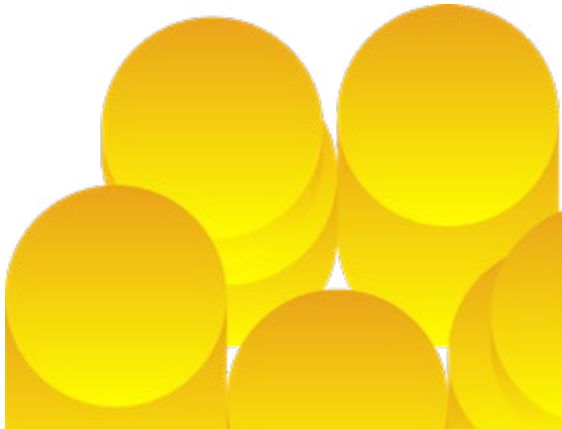
Sobald die Lizenz von der MISA erteilt und der administrative Prozess abgeschlossen ist, werden alle ausländischen Mitarbeiter von der neu gegründeten Firma „gesponsert“, was bedeutet, dass die Firma unter ihrer Schirmherrschaft Visa gemäß dem saudi-arabischen Aufenthaltssystem, das durch das Sponsorensystem geregelt wird, registrieren kann.

Es ist zu beachten, dass Investitionen im Zusammenhang mit dem lizenzierten Investitionsprojekt vollen Rechtsschutz genießen und eine Beschlagnahme nur im Falle eines Gerichtsurteils zulässig ist. Erwirtschaftete Erträge wie Erlöse aus Aktienverkäufen, Anteile am Liquidationsüberschuss, Anteile am Unternehmensgewinn sowie alle Beträge, die der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt dienen, können grundsätzlich ins Ausland transferiert oder vom ausländischen Investor zur Rechtsverfolgung verwendet werden.

Um jedoch die Investition innerhalb des Königreichs attraktiver zu machen, erhebt das Einkommenssteuergesetz eine Quellensteuer in Höhe von 5 % (auf den Gesamtbetrag) auf die Rückführung der ins Ausland überwiesenen Dividenden.

Ein ausländischer Investor kann in jedem Wirtschaftssektor tätig werden, solange es nicht ausdrücklich anders festgelegt ist. Die, für ausländische Investoren unzugänglichen Sektoren werden von der SAGIA in einer sogenannten „Negativ-Liste“ aufgeführt. Diese gilt nunmehr auch für die Beantragung einer MISA-Lizenz.

Die Gründung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfordert eine Beteiligung von mindestens 25 % eines saudischen Staatsangehörigen.



DER PROZESS ZUR ERLANGUNG EINER MISA-LIZENZ

Alle Lizenzanträge über MISA werden elektronisch über die MISA-Website gestellt.

Der genaue Ablauf der Lizenzbeantragung und Firmenregistrierung sowie eine Liste der benötigten Dokumente wird in einem Handbuch auf der Website der MISA zur Verfügung gestellt.

Bei der Online-Beantragung einer Lizenz müssen nur die folgenden Dokumente beigefügt werden:

- eine von der saudischen Botschaft beglaubigte Kopie der Gewerbeanmeldung des Unternehmens in seinem Herkunftsland
- Jahresabschlüsse des letzten Jahres, die von einer international anerkannten Anwaltskanzlei erstellt und von einer saudischen Botschaft beglaubigt wurden

Die unter aufgeführten Dokumente sind alle von einem in Saudi-Arabien lizenzierten Übersetzungsbüro ins Arabische zu übersetzen. Es wird jedoch erneut empfohlen, eine lokal registrierte Anwaltskanzlei heranzuziehen, um Unklarheiten zu vermeiden und die Registrierung zeiteffizienter zu gestalten.

Bei der elektronischen Übermittlung des Antrags muss der Antragsteller (der ausländische Investor) mehrere formale Verpflichtungen erfüllen, die z.B. verlangen, dass der Antragsteller nicht wirtschaftlich aktiv wird, bevor er die MISA-Lizenz erhalten hat, und dass er mindestens 75% saudi-arabische Arbeitskräfte beschäftigt (falls zutreffend). In der Regel dauert der gesamte Antragsprozess bis zu eineinhalb Wochen.

Die Kosten für die Erlangung einer neuen Lizenz belaufen sich auf 2000 SAR pro Jahr. Eine einmal erteilte Lizenz ist in der Regel fünf Jahre lang gültig. Zusätzlich muss jährlich ein Betrag von SAR 10.000 an die MISA gezahlt werden.

Es ist zu beachten, dass alle Investitionen oder Firmengründungen im Bereich Contracting und Engineering eine Contractor's Classification vom Ministerium für kommunale und ländliche Angelegenheiten (MOMRA) erwerben müssen. Das ist in der Regel ein lang-

wieriger Prozess. Da es in diesem Sektor jedoch üblich ist, eine fünfjährige Lizenz zu erhalten, wird dem Investor ausreichend Zeit gegeben, alle Kriterien zu erfüllen und alle notwendigen Dokumente zu beschaffen.

Falls notwendige Informationen zurückgehalten werden oder die MISA Kenntnis von Verstößen gegen die FIL und /oder deren Exportbestimmungen erhält, werden Strafen verhängt. Im Jahr 2013 hat SAGIA einen Verhaltenskodex veröffentlicht, in dem mögliche Verstöße der Investoren und die daraus resultierenden Strafen aufgeführt sind. Dieser gilt nun ebenfalls für die MISA.

Arten von Kapitalgesellschaften

Im Januar 2023 hat das Königreich Saudi-Arabien ein neues Unternehmensgesetz (Companies Law) erlassen, das sämtliche Formen von Unternehmen auf dem saudi-arabischen Markt regelt. Das neue Gesetz ersetzt das vorherige Companies Law von 2015 und das Professional Companies Law von 2019, die damit vollständig aufgehoben werden. Das Gesetz gilt grundsätzlich für Unternehmen, die am oder nach dem 19. Januar 2023 gegründet wurden. Für bestehende Unternehmen wurde eine zweijährige Nachfrist gewährt, um die zur Einhaltung des neuen Gesetzes notwendigen Änderungen umzusetzen.

Geregelt wird die Art und Weise, in der ausländische Investoren ihre beim Ministerium für Handel und Investitionen (MISA) registrierte Tätigkeit wirtschaftlich ausüben dürfen. MISA lässt die folgenden Gesellschaftsformen für ausländische gewerbliche Investitionen zu – die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und vereinfachte Aktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Gründung rechtlich unselbständiger Niederlassungen ausländischer Unternehmen, die in Art. 235-241 des Companies Law geregelt sind.

PROFESSIONAL COMPANY

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Anwaltskanzleien müssen mit einem saudischen Experten kooperieren und eine sogenannte Professional Company beim Ministerium für Handel und Investitionen (MoCI) registrieren. Ausländische Anwaltskanzleien dürfen nur dann im Königreich tätig werden, wenn sie einen Kooperations- oder Assoziationsvertrag mit einem saudischen Staatsbürger abgeschlossen haben, der zu einer Professional Company führt. Bei der Registrierung beim MoCI muss die Firma einen exzellenten Ruf genießen, mindestens 10 Jahre bestehen und Expertenwissen, z.B. in der Ausbildung saudischer Staatsangehöriger, vermitteln.

Ein ständiger Vertreter des Unternehmens muss sich mindestens 9 Monate pro Jahr in Saudi-Arabien aufhalten. Darüber hinaus müssen die Anteile des jeweiligen saudischen Freiberuflers mindestens 25% betragen. Die professionelle Partnerschaft muss mit der Unterzeichnung eines Vertrages gemäß den MoCI-Vorschriften besiegelt werden.

Architekten, Bauingenieure und beratende Büros, die per Definition unabhängige Experten sind, müssen sich jedoch bei der MISA und nicht beim MoCI registrieren. Die Muttergesellschaft muss über mindestens 10 Jahre Branchenerfahrung verfügen und in mindestens vier verschiedenen Ländern vertreten sein.

RECHTLICH UNSELBSTSTÄNDIGE NIEDERLASSUNGEN

Rechtlich abhängige Niederlassungen einer ausländischen Muttergesellschaft sind ebenfalls eine Option bei der Gründung eines Unternehmens in Saudi-Arabien. Diese Option ist in Art. 235 – 241 des Companies Laws geregelt. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind rechtlich unselbständig und benötigen keinen saudischen „Sponsor“. Sie unterliegen daher der Kontrolle der Muttergesellschaft und der Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Hauptsitz der Gesellschaft befindet.

Folgende rechtlich unselbständige Niederlassungen können gegründet werden:

Scientific and Technical Office (STO)

Diese Form der Unternehmensgründung wird meist zur lokalen Kundenbetreuung sowie als Handelsvertreter genutzt. In diesem Rahmen ist eine kommerzielle Tätigkeit ausgeschlossen, zudem darf nur eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern unter dem Dach des STO arbeiten – in der Regel sieben Mitarbeiter. Es soll als unterstützendes System für den Handelsvertreter und als Instrument zur Informationsbeschaffung für die Muttergesellschaft dienen. In der Realität wird sie jedoch oft auch als Marketing-Agentur für die Muttergesellschaft genutzt. Die STO ist gegenüber dem MoCI berichtspflichtig.

Um ein STO zu gründen, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Muttergesellschaft und dem Handelsvertreter erforderlich; das STO untersteht der Muttergesellschaft. Es gibt kein Erfordernis eines Mindestinvestitionskapitals. Seit 2013 muss im Falle der Genehmigung von STO-Projekten der Handelsvertreter- oder Vertriebsvertrag beim MoCI registriert werden. Unternehmen in der Pharma- und Tierfutterindustrie müssen ein STO registrieren lassen.

Permanent Branch

Die Permanent Branch ist eine dauerhafte und unselbständige Niederlassung eines ausländischen Unternehmens, die bei einer langfristigen Geschäftstätigkeit in Saudi-Arabien gegründet wer-

den kann. Eine Permanent Branch ist keine juristische Person, sondern ist rechtlich von der Muttergesellschaft abhängig.

Das Mindestinvestitionskapital beträgt SAR 500.000 und es muss zusätzlich zur Commercial Registration eine MISA-Lizenz erworben werden. Die gleichen Anforderungen gelten bei der Gründung einer LLC. Im Gegensatz zur LLC hat die Permanent Branch jedoch keine Rechtspersönlichkeit und es kann nur ein Niederlassungsleiter registriert werden. Es ist möglich, die Permanent Branch in eine LLC umzuwandeln, allerdings ist dieser Prozess nicht weniger aufwändig als die Gründung einer neuen LLC.

Temporary Branch

Um an offiziell veröffentlichten Ausschreibungen (z.B. Regierungsaufträge) teilzunehmen, kann eine Temporary Branch gegründet werden. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich. Die Eintragung im Handelsregister ist jeweils nur für ein Projekt gültig und muss nach Beendigung des jeweiligen Projekts wieder gelöscht werden. Für die Einrichtung der Temporary Branch ist ein unterschriebener Vertrag mit dem Kunden erforderlich.

Eine vorübergehende Gewerbeanmeldung kann weder im privaten Bereich noch in Bezug auf Unteraufträge im öffentlichen Bereich beantragt werden. Projekte, die nicht in direkter vertraglicher Beziehung zum saudischen Staat oder zu saudi-arabischen staatlichen oder halbstaatlichen Unternehmen stehen, können nicht im Rahmen einer Temporary Branch abgewickelt werden.

RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGE UNTERNEHMEN

Das MoCI lässt verschiedene Gesellschaftsformen für ausländische gewerbliche Investitionen zu.

Simplified joint stock company (SJSC)

Die wichtigste Änderung im Rahmen des neuen Gesetzes ist die Einführung einer neuen flexiblen Gesellschaftsform - der einfachen Aktiengesellschaft (SJSC)-, die der wachsenden Nachfrage von Investoren nach Start-up- und Risikokapitalvehikeln entsprechen soll. Jene neue Gesellschaftsform soll kleineren und mittleren Unternehmen, sowie Unternehmern eine flexiblere und vereinfachte Rechtsstruktur bieten, die ihnen einen leichteren Zugang zu den Kapitalmärkten ermöglicht und den Verwaltungsaufwand für Gründung und Betrieb eines Unternehmens erleichtert.

Eine SJSC kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden, deren Kapital in handelbare Aktien aufgeteilt wird, deren Struktur durch die Satzung geregelt ist. Sie hat keine Mindestkapitalanforderungen und kann mehrere Aktiegattungen ausgeben. SJSCs haben auch einfachere Managementstrukturen, die von einem (oder mehreren) Vorsitzenden, einem Direktor oder einem

Vorstand betreut werden können. Entscheidungen der Anteilseigner können im Umlaufverfahren als Alternative zu einer Generalversammlung getroffen werden.

Ähnlich wie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben der Vorsitzende und der Vorstand die weitestgehenden Befugnisse bei der Verwaltung der Gesellschaft, um deren Ziele nach dem neuen Gesetz zu erreichen, wobei die Methoden der Verwaltung in der Satzung festzulegen sind.

The Limited Liability Company (LLC)

Im Allgemeinen entscheiden sich ausländische Investoren meist für die Gründung einer LLC – einer Limited Liability Company. Sie hat eine relativ einfache Struktur, ist leicht kontrollierbar und rechtlich unabhängig. Es kann eine Ein-Mann-LLC gegründet werden. Die LLC kann als eine Art Zweigniederlassung für jede unternehmerische Tätigkeit genutzt werden, mit Ausnahme der Aktivitäten, die in der „SAGIA Negativliste“ und den Einschränkungen des Gesellschaftsrechts aufgeführt sind und nunmehr auch bei der Beantragung einer MISA-Lizenz zu beachten sind (Banken- und Versicherungssektor und Finanzdienstleistungen).

Eine LLC ist eine saudi-arabische juristische Person – sie kann daher als Sponsor für ihre Mitarbeiter auftreten. Ein saudi-arabischer Sponsor ist nicht erforderlich und auch Investitionen unter 500.000 SAR sind erlaubt.

In der Ausgestaltung der Führungshierarchie ist die LLC, im Gegensatz zu einer permanenten Niederlassung, einem TCR und einer STO, flexibel. Es muss mindestens ein General Manager berufen werden. Optional kann ein Board of Directors eingerichtet werden, dem ein Chairman oder ein Managing Director vorsteht, ebenso wie die Bestellung eines Executive Managers, General Manager oder CEO.

Das neue Gesellschaftsgesetz hebt viele frühere Beschränkungen für GmbHs auf und gibt den Gesellschaftern mehr Freiheit bei der Verwaltung der Anteile und Gewinne der GmbH. Auch die Finanzierungsbeschränkungen wurden aufgehoben, so dass LLCs

Kapital durch die Ausgabe von Sukuks, Schuldtiteln oder Finanzierungsinstrumenten beschaffen können. Dadurch wird der Umfang der finanziellen Möglichkeiten erweitert und die Stabilität solcher Strukturen erhöht. Gleichsam wurde die Bedingung der maximalen Anzahl von Anteilseignern und die Beschränkung für LLCs mit einem Anteilseigner, die eine andere LLC mit einem Anteilseigner besitzen, aufgehoben.

Zudem fällt das Erfordernis der obligatorischen Auflösung der LLC nun weg. Sollte eine LLC mehr als die Hälfte ihres Kapitals verlieren, hat der Geschäftsführer ab jetzt 60 Tage Zeit, eine Hauptversammlung einzuberufen, nachdem er Kenntnis von der Situation erlangt hat, um zu entscheiden, ob es geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs oder zur Liquidation des Unternehmens ergriffen werden müssen.

Der Lizenzantrag muss bei der MISA gestellt werden. Die LLC muss dem MoCI jährlich (spätestens 3 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres) eine geprüfte Bilanz und einen Lagebericht vorlegen. Die LLC muss aufgrund einer Buchführungspflicht eine jährliche Steuererklärung abgeben. Darüber hinaus muss sich die LLC für die Mehrwertsteuer (VAT) registrieren lassen, die vierteljährlich abgeführt werden muss.

Eine Exit-Strategie und eine mögliche Liquidation sollten rechtlich vor der Gründung der LLC geplant werden. Die Liquidation von LLCs wird durch das saudische Gesellschaftsrecht geregelt.

Joint Stock Company

Es ist unüblich, Joint Stock Companies bei Auslandsinvestitionen zu registrieren. Banken und Versicherungsgesellschaften müssen sich jedoch in Form einer Joint Stock Company registrieren lassen. Um eine Joint Stock Company zu gründen, muss eine Machbarkeitsstudie dem Handelsminister vorgelegt werden, der das Projekt per Dekret genehmigen muss.

Das neue Gesetz lockert eine Reihe von Anforderungen für JSCs. Es erlaubt die Gründung von Ein-Personen-JSCs, beseitigt die Anforderung, eine Gründungsversammlung abzuhalten, und setzt das Mindestkapital auf einen allgemeinen Betrag von 500.000 SAR fest. Ferner werden die Beschränkungen für die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder und die Vergütung der Vorstandsmitglieder aufgehoben und die Ausgabe verschiedener Aktiegattungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten gestattet, darunter Stamm-, Vorzugs- und rückzahlbare Aktien.

Das neue Companies Law hebt die Obergrenze für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern auf (die nach dem alten Companies Law auf 500.000 SAR pro Jahr begrenzt war) und verleiht der Generalversammlung die Befugnis, die Vergütung und die Leistungen der Vorstandsmitglieder festzulegen.

Infolge dieser positiven Gesetzesänderungen werden die KSA JSCs in der Lage sein, einen größeren Pool von Talenten und Fachleuten in den Vorstand zu berufen.

Ein Antrag auf Börsennotierung kann frühestens zwei Jahre nach der Gründung der Gesellschaft bei der Capital Market Authority (CMA) gestellt werden.

Spannend ist insbesondere die Entwicklung von NEOM – eine riesige Offshore-Zone, ein Touristenziel, ein Wissenschaftspark im Norden / Westen des Königreichs – wo die rechtliche Struktur und die Investitionsmöglichkeiten noch geklärt und umgesetzt werden müssen, beobachtet werden.

Der saudische Markt ist mit all seinen Anreizen interessant und mit zukünftigen Reformen wie der Vision 2030 bleibt er noch attraktiver. Um eine möglichst hohe Erfolgsquote zu erreichen und um durch den Prozess der Geschäftsgründung zu navigieren, wird neuen ausländischen Investoren empfohlen, ein in Saudi-Arabien präsent und erfahrenes Anwaltsteam anzurufen.

ALLGEMEINES

Das Arbeitsrecht in Saudi-Arabien unterlag zu Beginn des Jahrtausends einer umfassenden Reform und entspricht seitdem weitestgehend den internationalen Standards.

Die maßgeblichen Vorschriften stehen dabei vor allem in engen Zusammenspiel mit dem geltenden Aufenthaltsrecht, sodass bereits im Voraus des Abschlusses eines Arbeitsverhältnisses eine umfassende Planung notwendig ist.

Zudem beeinflusst die sog. Saudisierung das Arbeitsrecht in wesentlichen Zügen. Diese Kampagne verfolgt bereits seit Ende der 1990er Jahre das Ziel den Anteil der einheimischen Arbeitnehmer zu vergrößern und gleichzeitig die Arbeitslosenquote der inländischen Bevölkerung zu minimieren. Insofern erscheint es auch nicht verwunderlich, dass den inländischen Arbeitnehmern durch Gesetz grundsätzlich eine vorrangige Stellung gegenüber ausländischen Arbeitnehmern eingeräumt wird. Arbeitgeber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet bestimmte Quoten an einheimischen Arbeitnehmern zu erfüllen. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen wird von dieser „Saudisierungspflicht“ abgesehen.

Auch hat Saudi-Arabien seit 2001 ein Sozialversicherungsrecht etabliert, das in den darauffolgenden Jahren stetig erweitert wurde. So kann seitens der Bevölkerung mittlerweile neben einer Kranken- und Arbeitslosenversicherung, auch auf eine betriebliche Unfallversicherung und Altersrente zurückgegriffen werden. Allerdings steht das Sozialversicherungssystem mit den genannten Ausprägungen den in- und ausländischen Arbeitnehmern in unterschiedlicher Art und Weise zu.

SAUDISIERUNG UND NITAQAT SYSTEM

Aufgrund der hohen Arbeitslosenquote innerhalb der saudischen Bevölkerung hat die Regierung von Saudi-Arabien Ende der 1990er Jahre die sog. Saudisierung als mitunter wichtigstes Element der Innenpolitik erklärt und wird letztlich in den folgenden Jahren kon-

tinuierlich voran getrieben. Konkret verfolgt diese innenpolitische Marschroute das Ziel den Anteil der ausländischen Arbeitnehmer zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigung Einheimischer zu erhöhen. Ein ausländischer Arbeitnehmer darf daher nur noch dann in Saudi-Arabien beschäftigt werden, wenn ein gleichwertig qualifizierter Arbeitnehmer mit saudischer Staatsangehörigkeit nicht vorhanden ist.

Im Zuge dessen sind Unternehmen in Saudi-Arabien verpflichtet Anteile ihrer Belegschaft der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, sodass ein gewisser Prozentsatz der Arbeitnehmer innerhalb Unternehmens zwingend die saudische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Aufgrund der fortschreitenden Saudisierung wurden im Jahr 2019 allein 10.000 neue Staatsangehörige für die Sozialversicherung als Arbeitnehmer registriert.

Umgesetzt wird es unter anderem durch das sog. Nitaqat-System, das im Jahr 2011 durch den Arbeitsminister beschlossen und umgesetzt wurde. Im Rahmen dieses Systems werden die Unternehmen im privaten Sektor mit mindestens neun Beschäftigten aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes, der Anzahl der Arbeitnehmer im Gesamten sowie des Anteils an Arbeitnehmern mit saudischer Staatsbürgerschaft in ein Ampelsystem eingeteilt. Innerhalb der Kategorien Rot, Gelb, Grün und Platin erhalten die Unternehmen je nach Einstufung verschiedene Anreize wie beispielsweise Vorteile in Bezug auf die Erteilung von Arbeitserlaubnissen. Gleichzeitig drohen den Unternehmen, die die vorgeschriebenen Quoten innerhalb des Ampelsystems nicht einhalten empfindliche Nachteile, die sich in der Verweigerung beantragter oder auch Nichtverlängerung von bestehender Arbeitserlaubnisse äußern kann.

Insofern ist die Saudisierung eng mit dem hiesigen Arbeitsrecht und dessen bestehenden Anforderungen verknüpft, sodass im Anbetracht dessen ein kurzer Überblick über das Aufenthaltsrecht unerlässlich ist.

AUFENTHALTSRECHT

In engen Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht steht vor allem das Aufenthaltsrecht. Neben touristischen Aufenthalten, die nun seit 2019 durch ein Touristen Visum ermöglicht werden, muss hierbei zwischen kurzfristigen und dauerhaften Arbeitsaufenthalten unterschieden werden. Insbesondere für längerfristige oder dauerhafte Arbeitsaufenthalte bedarf es seitens der Unternehmen die Erfüllung der Saudisierungsquote in Form der Einordnung in „Grün“ oder „Platin“ innerhalb des Ampelsystems. Dadurch wird einmal mehr die Bedeutung der Saudisierung für die saudische Innenpolitik ersichtlich, wobei Unternehmen durch das Zusammenspiel von Arbeits- und Aufenthaltsrecht mittels des Nitaqat-Systems nahezu gezwungen sind, die vorgeschriebenen Saudisierungsquoten zu erfüllen, um ausländische Arbeitskräfte langfristig beschäftigen zu können.

Vorübergehender Arbeitsaufenthalt

Bei lediglich kurzzeitigen Arbeitsaufenthalten stehen dem Arbeitnehmer entsprechend seiner Tätigkeit das Commercial Visitor Visa oder das Business Visitor Visa zur Verfügung, die abhängig von der Nationalität des Arbeitnehmers einen Aufenthalt von bis zu 180 Tagen auch bei mehrfacher Ein- bzw. Ausreise ermöglichen. Entgegen eines langfristigen Arbeitsaufenthalts bedarf es bei diesen beiden Visitor Visa jedoch keiner zusätzlichen Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigung. Auch gilt der Einreisende beim Erhalt eines der beiden Visa nicht als Einwohner von Saudi-Arabien.

Das Commercial Visitor Visa bietet sich dabei vor allem für Führungskräfte an. Ihnen wird hierdurch die Teilnahme an geschäftlichen Besprechungen oder Konferenzen, der Besuch von Fachmessen oder auch das Aushandeln von Verträgen gestattet. Eine tatsächliche praktische Arbeitsaufnahme ist den Inhabern des Visums jedoch keinesfalls gestattet. Das Visum enthält hierzu nämlich die Aufschrift „not permitted to work“, weshalb bereits durch die äußere Form die Untersagung einer praktischen Arbeitsaufnahme deutlich wird.

Beim Business Visitor Visa fehlt hingegen ein solcher Ausdruck bewusst. Eine kurzzeitige Arbeitsaufnahme für den Inhaber dieses Visums ist dadurch ausdrücklich erlaubt. Insofern bietet sich die Beantragung eines vorübergehenden Arbeitsvisums vor allem für ausländische Arbeiter in praktischen und technischen Berufen an, die für einen zeitlich begrenzenden – meist projektbezogenen – Arbeitseinsatz von einem Unternehmen nach Saudi-Arabien entsendet werden. Das ist meist bei Installations- oder Instandhaltungsarbeiten der Fall. Auch ist dem Inhaber eines solchen Visums nicht möglich ein Bankkonto zu eröffnen oder eine Immobilie anzumieten.

Dauerhafter Arbeitsaufenthalt

Der langfristige Aufenthalt eines ausländischen Arbeitnehmers unterliegt hingegen mehrerer Voraussetzungen. Arbeitnehmer mit anderer Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltsdauer den Zeitraum eines kurzzeitigen Arbeitsvisums überschreitet, bedürfen hingegen neben einem regulären Arbeitsvisum (Work Visa), einer Arbeitsgenehmigung (Work Permit) sowie einer Aufenthaltsgenehmigung (Iqama).

Dabei bedarf es, ähnlich der weiteren GCC-Staaten, zur Beantragung eines langfristigen Arbeitsvisums jedoch eines lokalen Sponsors innerhalb des Landes. Dieser lokale Sponsor, in Form eines Arbeitgebers, der durch eine eigene rechtliche Einheit in Saudi-Arabien vertreten sein muss, kann dabei für den Arbeitnehmer einen Antrag auf Erteilung eines Arbeitsvisums stellen. Nach



Erteilung berechtigt das Arbeitsvisum, das lediglich eine Gültigkeit von drei Monaten besitzt, zur Einreise nach Saudi-Arabien. Anschließend wird es nach Erteilung der Arbeitserlaubnis in eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung umgestaltet.

Ein gültiger Arbeitsvertrag mit einem lokalen Sponsor ist daher zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Einzig bei Staatsbürgern anderer GCC-Staaten ist das nicht zwingend notwendig.

Allerdings hat das Ministerium für Humanressourcen und soziale Entwicklung das sog. Kafala-System zum März 2021 und die damit einhergehende enorme Abhängigkeit ausländischer Arbeitnehmer von deren lokalen Sponsoren reformiert. Dieser Schritt mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz des lokalen Arbeitsmarktes zeigt einmal mehr die weitere Öffnung des Arbeitsmarktes für ausländische Arbeitnehmer. So war es dem Arbeitnehmer bisher untersagt, ohne Genehmigung des Arbeitgebers für ein anderes Unternehmen als lokaler Sponsor zu arbeiten, als auch – selbst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ohne Genehmigung des Sponsors aus- oder wieder nach Saudi-Arabien einzureisen.

Durch die Änderung können ausländische Arbeitnehmer nun nach Ablauf ihres Arbeitsvertrages ohne eine Zustimmung zu einem anderen Arbeitgeber wechseln. Auch kann ohne weiteres ein Ausreise- oder Wiedereinreisevisum, als auch ein endgültiges Ausreisevisum beantragt werden. Eine faktische Festsetzung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist daher nun nicht mehr möglich.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Durch die umfassende Reform des Arbeitsrecht und des Inkrafttretens des neuen Arbeitsgesetzes im April 2006 entsprechen die gesetzlichen Regelungen zwar weitestgehend den internationalen Standards. Dennoch besteht bei der Beschäftigung, als auch der Entsendung ausländischer Arbeitnehmer nach Saudi-Arabien bereits im Voraus des endgültigen Vertragsschlusses Regelungsbedarf um den gesetzlichen Anforderungen entsprechen zu können.

Insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit des lokalen Sponsor als Vertragspartner des Arbeitsvertrags muss schon zu diesem Zeitpunkt der rechtliche Rahmen festgelegt werden. Ein bestehender Arbeitsvertrag mit der ausländischen Muttergesellschaft genügt zur umfassenden Regelung regelmäßig nicht, sodass er durch eine Zusatzvereinbarung meist für die Zeit der Anstellung bei der Tochtergesellschaft in Saudi-Arabien außer Kraft gesetzt wird. Zudem unterliegt der Arbeitsvertrag mit dem lokalen Sponsor oder der Tochtergesellschaft vor Ort zwingend dem saudischem Recht, das auch nicht durch etwaige Klauseln abbedungen werden kann. Eine umfassende Einigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Anwendung des jeweiligen Rechtssystems ist daher unentbehrlich.

DER ARBEITSVERTRAG

Das saudische Arbeitsrecht überlässt den Vertragsparteien zwar einerseits großen Spielraum zur Ausgestaltung des Arbeitsvertrag, setzt jedoch in gewissen Bereichen auch klare Anforderungen an die Wirksamkeit dessen.

So muss der Arbeitsvertrag zwingend neben dem Namen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, der Nationalität des Arbeitnehmers und dem vereinbarten Lohn auch die Art und den Ausführungsort der Tätigkeit, sowie das Datum der Arbeitsaufnahme und die Vertragslaufzeit enthalten.

Es obliegt den Vertragsparteien jedoch den Arbeitsvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Dauer zu schließen. Hierbei muss allerdings zwischen einem Vertrag mit einem ausländischen Arbeitnehmer und einem solchen mit saudischer Staatsangehörigkeit unterschieden werden. Ein Arbeitsvertrag mit einem ausländischen Arbeitnehmer ist dabei grundsätzlich zu befristen, der jedoch mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums verlängert werden kann. Ist ein Arbeitsvertrag mit einem ausländischen Arbeitnehmer dennoch auf unbestimmte Vertragslaufzeit abgeschlossen, so ist er zunächst trotz fehlender Befristung auf den Zeitraum der Arbeitserlaubnis befristet. Im Übrigen besteht hinsichtlich der Vertragslaufzeit Privatautonomie zwischen den Vertragsparteien, wobei das Gesetz die Vereinbarung einer Probezeit von bis zu 180 Tagen zulässt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Bis auf einzelne Mindeststandards, die von den Vertragsparteien eingehalten werden müssen, herrscht auch im Hinblick auf die vertraglichen Pflichten weitgehend Privatautonomie, sodass die Parteien den Inhalt des Vertrags größtenteils frei verhandeln können. Im Übrigen darf von den arbeitsrechtlichen Vorschriften nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

So obliegt es grundsätzlich den Vertragsparteien das Entgelt für die Arbeitsleistung frei zu verhandeln. Es orientiert sich dabei regelmäßig an der jeweiligen Arbeitstätigkeit. Die Auszahlung des Gehalts muss jedoch in der örtlichen Währung, also Saudischen Riyal (SAR) erfolgen.

Zudem besteht für saudische Arbeitnehmer ein Mindestlohn, der Ende 2020 von ursprünglich 3000 SAR auf 4000 SAR angehoben wurde. Durchgesetzt wird dieser Mindestlohn anhand des Nitaqat-Systems. Das bedeutet, dass sämtliche Angestellte, deren Gehalt nicht das Mindestlohniveau erfüllt, im Rahmen des Nitaqat-Systems nicht als vollwertige Arbeitnehmer angesehen werden. Das kann unter Umständen die aufgezeigten Nachteile für den Arbeitgeber zur Folge haben. Der Arbeitgeber wird daher zumindest mittelbar zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.

Ferner ist es in Saudi-Arabien, wie auch in den weiteren GCC-Staaten, üblich, dass mit ausländischen Arbeitgebern ein Entgeltpaket vereinbart wird. Es enthält meist weitere attraktive Anreize wie Unterstützungen bei der Wohnungsfinanzierung, der Gesundheitsfürsorge, den Bildungszugang von Familienangehörigen oder auch die Übernahme der Kosten für Besuche im Heimatland.

Im Hinblick auf die wöchentliche Arbeitszeit schreibt das Gesetz eine maximale Arbeitszeit von 48 Stunden bei höchstens sechs Arbeitstagen vor. Die Arbeitswoche in Saudi-Arabien geht, im Gegensatz zu westlichen Ländern, von Sonntag bis Donnerstag, wobei Freitag den wöchentlichen Ruhetag darstellt. Zudem beeinflussen die religiösen und kulturellen Begebenheiten die Arbeitszeiten des muslimisch geprägten Landes. So wird die Arbeitszeit während des Ramadan für muslimische Angestellte von täglich acht auf sechs Arbeitsstunden reduziert. Alle darüber hinaus gehenden Stunden sind daher als Überstunden anzusehen. Geleistete Arbeitsstunden, die über die jeweilige maximale Stundenzahl hinausgehen, müssen vom Arbeitgeber grundsätzlich mit 150% des regulär vereinbarten Entgelts vergütet werden.



Weiterhin schreibt das saudische Arbeitsrecht einen Jahresurlaub von mindestens 21 bezahlten Kalendertagen für Arbeitnehmer vor, wobei sich diese Anzahl nach fünf ununterbrochenen Dienstjahren beim gleichen Arbeitgeber auf 30 Kalendertage erhöht. Zusätzlich haben muslimische Arbeitnehmer einmal innerhalb eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf zehn, bis maximal 15 weitere Urlaubstage, den sog. Hadsch-Urlaub. Dadurch soll den muslimischen Arbeitnehmern die Durchführung der Pilgerfahrt ermöglicht werden. Voraussetzung für die Entstehung dieses Anspruchs ist jedoch die durchgehende zweijährige Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber.

BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Das saudische Arbeitsrecht schreibt einen abschließenden Katalog von Beendigungsgründen von Arbeitsverhältnissen vor, wobei die genauen Voraussetzungen der einzelnen Beendigungstatbestände nur teilweise niedergelegt sind. Der Katalog legt dabei unter anderem die endgültige Betriebsstilllegung, die einvernehmliche Beendigung, den Tod des Arbeitnehmers oder auch den Ablauf eines befristeten Vertrags als Beendigungstatbestand fest.



Die wohl wichtigste Bedeutung kommt jedoch der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung zu. Ein Arbeitsverhältnis – unabhängig ob befristet oder unbefristet – kann dabei sowohl vom Arbeitgeber, als auch vom Arbeitnehmer außerordentlich gekündigt werden. Es bedarf hierzu keiner Einhaltung einer Kündigungsfrist. Das Gesetz beschreibt abschließend die zulässigen wichtigen Gründe, bei denen eine außerordentliche Kündigung von beiden Parteien möglich ist. Hierzu zählt insbesondere die wesentliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

Hingegen kann lediglich ein unbefristeter Arbeitsvertrag wiederum von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung ist bei einem befristeten Vertrag von vornherein ausgeschlossen. Für eine wirksame ordentliche Kündigung setzt das Arbeitsgesetz einen Kündigungsgrund sowie das Einhalten einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen, sofern im Arbeitsvertrag keine längere Frist vereinbart wurde, voraus. Eine Legaldefinition oder abschließenden Katalog der ordentlichen Kündigungsgründe findet sich im Arbeitsgesetz jedoch nicht.

Im Gegensatz zu anderen Rechtssystemen wie beispielsweise Deutschland regelt das saudische Arbeitsrecht ausdrücklich einen Anspruch auf Abfindungszahlung, abhängig von der Dauer und Beendigungsweise des Arbeitsvertrags, als auch der Betriebszugehörigkeit. So entsteht zugunsten eines Arbeitnehmers, dessen befristeter Vertrag mangels Verlängerung ausläuft ein Abfindungsanspruch, gleichermaßen bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber ohne einen geschriebenen wichtigen Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag seitens des Arbeitgebers oder aber auch des Arbeitnehmers ordentlich gekündigt, entsteht ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit ebenso ein Abfindungsanspruch, der in der Höhe von der bereits bestehenden Vertragslaufzeit abhängt. Bei einer Kündigung während der Probezeit wird hingegen kein Abfindungsanspruch fällig.

Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

Seit 2001 hat Saudi-Arabien ein Sozialversicherungsrecht etabliert, sodass mittlerweile neben einer Kranken- und Arbeitslosenversicherung, auch eine betriebliche Unfallversicherung sowie eine Altersrente besteht. Innerhalb des Sozialversicherungssystem wird jedoch deutlich zwischen saudischen und ausländischen Arbeitskräften unterschieden, die in verschiedener Art und Weise am System teilhaben. Das saudische Sozialversicherungssystem wird dabei von der GOSI (General Organization for Social Insurance) verwaltet. Arbeitgeber sind im Rahmen des Sozialversicherungssystems verpflichtet ihre Arbeitnehmer bei der GOSI zu registrieren. Über diese Registrierung wird gleichzeitig auch die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen und Quoten des Nitaqat-Programms festgestellt und überwacht.

Am deutlichsten zeigt sich die fortlaufende Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Arbeitnehmern im Krankenversicherungssystem. Dabei widerspricht der Abschluss einer Krankenversicherung im herkömmlichen Sinne grundsätzlich dem Islam, dem weiterhin großen Einfluss auf die staatlichen System zukommt. Die Versicherung nimmt dabei nämlich Geld vom Versicherten zur Absicherung eines Ereignisses, ohne Gewissheit, dass es tatsächlich auch eintreten wird. Die Finanzierung der Versicherung geschieht hier jedoch ausschließlich über die Beitragszahlungen des Versicherten, was somit eigentlich der sog. Riba, dem Zinsverbot unterliegt. Auch aus diesem Grund war ein Krankenversicherungssystem in Saudi-Arabien zunächst weitgehend fremd.

Das Bedürfnis weiterer Staatseinnahmen im Gesundheitssektor führte jedoch zu einer schrittweisen Einführung eines Krankenversicherungssystems, das bislang aber nur für ausländische Arbeitnehmer gilt. Das ist insbesondere für ausländische Unternehmen und deren Arbeitnehmer von Vorteil. Für die einheimische Bevölkerung bleibt der Zugang zur medizinischen Versorgung hingegen weiterhin kostenfrei. Jedoch wird in den kommenden Jahren eine Versicherungspflicht staatlicher Unternehmen und Institutionen

auch für einheimischen Angestellte und als letzten Schritt, die Versicherungspflicht privater Haushalte für ihre Hausangestellten erwartet.

Die Pflichtversicherung in der Rentenkasse steht dagegen nur saudischen Arbeitnehmern offen. Der Beitragssatz beträgt dabei 18% des Monatsgehalts des Arbeitnehmers, wobei jeweils 9% vom Arbeitnehmer selbst und 9% vom Arbeitgeber getragen werden. Hierzu ist der Arbeitgeber verpflichtet, die 9%, die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden, einzubehalten und anschließend den gesamten Betrag in Höhe von 18% an die GOSI (General Organization for Social Insurance) abzuführen.

Zusätzlich wird ein Beitrag in Höhe von 1,5% des Monatsgehalt für die Arbeitslosenversicherung, der jeweils zu 0,75% von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wird, abgeführt. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung sind jedoch alle Arbeitnehmer anspruchsberechtigt.

Unabhängig der Nationalität besteht allerdings für sämtliche Arbeitnehmer, die bei der GOSI registriert sind, eine betriebliche Unfallversicherung. Der Arbeitgeber ist hierbei verpflichtet, 2% des jeweiligen Monatsgehalts abzuführen. Die Unfallversicherung gibt dabei Sicherheit für Berufskrankheiten oder Unfälle während der Arbeitszeit, als auch solche auf dem Arbeitsweg.



Allgemeine steuerliche Situation

STEUERLICHE ANREIZE FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Aktuell investiert die saudische Regierung viel in sogenannten Wirtschaftsstädte, die in verschiedenen Gebieten innerhalb des Königreichs gebaut und errichtet werden. Das Ziel ist es, ausländische Investoren mit diversen Steueranreizen ins Land zu locken. Zu diesen Gebieten zählen unter anderem Ha'il, Jazan, Najran, Al-Baha, Al-Jouf und die nördliche Region. Ausländische Unternehmen, die sich in den Regionen niederlassen, profitieren insbesondere von der Möglichkeit, zusätzliche Weiterbildungs- und Gehaltskosten von der Steuer abzusetzen. Für die Zukunft ist auch eine gesonderte Wirtschaftszone am International Airport in Riad geplant.

Weitere Abzüge werden gewährt, wenn das Investitionskapital für ein geplantes Projekt den von der Regierung festgelegten Betrag übersteigt. Auch können Unternehmen in manchen Fällen von Zollgebühren befreit werden, insbesondere wenn es sich um Maschinen und diverse Rohstoffe handelt, welche nicht lokal zu beziehen sind. Hierbei anzumerken ist jedoch, dass diese Befreiung an zahlreiche weitere Bedingungen geknüpft ist und in jedem Fall vor dem Import der Güter beantragt werden muss.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Doppelbesteuerungsabkommen, bilaterale Besteuerungsgrundsätze
Insgesamt hat Saudi-Arabien Steuerabkommen mit mehr als 50 Ländern abgeschlossen, darunter auch Frankreich, Österreich und die Schweiz. Für Deutschland fehlt bisher noch ein entsprechendes Abkommen und einige andere Länder befinden sich derzeit noch in Verhandlungen mit dem Königreich. Die Verträge folgen im Allgemeinen dem Modell der Organisation für Economic Cooperation and Development (OECD) für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Musterabkommen) und sehen bestimmte Erleichterungen vor, darunter auch Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Kapitalertragssteuer und Lizenzgebühren.

NATIONALES STEUERRECHT

Es gibt unterschiedliche Arten von Steuern in Saudi-Arabien. Zum einen die Zakat, die auf islamischen Konzepten basiert, und zum anderen die Ertragssteuer, Quellensteuer sowie Umsatzsteuer.

Persönliche Einkommensteuer

In Saudi-Arabien zahlen nur ausländische Unternehmen oder Investoren eine Körperschaftsteuer. Eine persönliche Einkommenssteuer wurde bisher nicht eingeführt.

Körperschaftsteuer

Wenn zu einem Unternehmen sowohl saudische als auch nicht-saudische Anteilseigner gehören, unterliegt der Anteil des steuerpflichtigen Gewinns, der auf den nicht-saudischen Anteil entfällt, der Körperschaftsteuer, und der saudische Anteil der Zakat. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 20% auf die Nettogewinne. Zusätzlich wird eine Quellensteuer für Zahlungen an Gebietsfremde einbehalten und in Saudi Arabien abgeführt. Der Quellensteuersatz liegt zwischen 5% und 20%.

Zakat

Die Regierungsbehörde, die die Zakat verwaltet und Steuerverbindlichkeiten einfordert, ist die Zakat, Steuer- und Zollbehörde (ZATCA) und zugleich die Abteilung des saudischen Finanzministeriums.

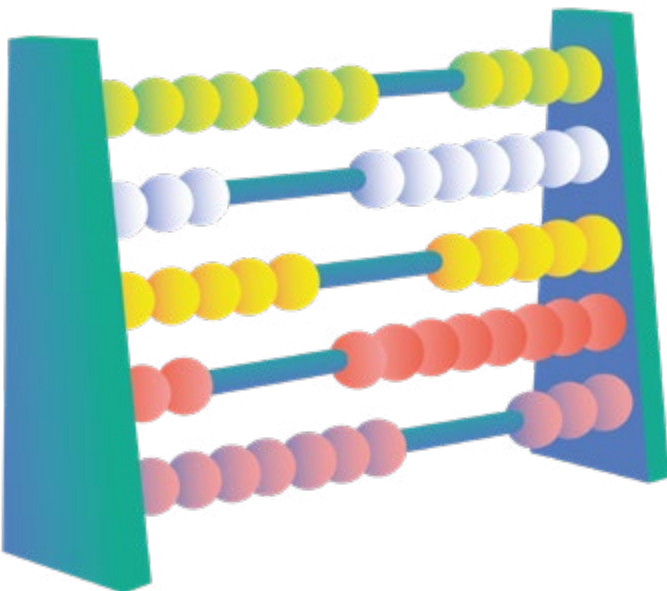
Die Zakat wird für saudische Staatsangehörige und saudische Unternehmen mit Sitz in Saudi-Arabien fällig. Die Zakat ist eine religiöse Abgabe und wird mit 2,57% auf den Anteil des steuerpflichtigen Nettoeinkommens des in Saudi-Arabien ansässigen Unternehmens, die ihren Anteil am bereinigten Jahresgewinn beinhalten oder mit 2,5% auf den Anteil des bereinigten Jahresgewinns, je nachdem, welcher Wert höher ist, berechnet. Das steuerpflichtige Nettovermögen für Zakat-Zwecke besteht im Allgemeinen aus dem eingesetzten Kapital und der langfristigen Finanzierung, abzüglich des Anlagevermögens, langfristigen Investitionen und abgegrenzten Kosten, plus / minus dem bereinigten Jahresergebnis.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Value Added Tax, kurz VAT) wurde 2018 erstmalig in der Golfregion eingeführt. Personen und Unternehmen mit geschäftlichen Beziehungen in und zu den Ländern des Golf-Kooperationsrats (GCC), darunter Bahrain, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate, sind seit-her davon betroffen. Das war eine grundlegende Änderung für die Geschäftstätigkeit in einer Region, in der es bisher kaum eine Besteuerung gab. Anfang 2017 wurde das regionale Umsatzsteuerabkommen von allen sechs GCC-Ländern unterzeichnet. Die Einführung der Umsatzsteuer im Jahr 2018 basiert auf der Rahmenvereinbarung zwischen den Golfstaaten (auch Unified Gulf Cooperation Council VAT Framework Agreement genannt).

Jene Vereinbarung besagt, dass alle Mitgliedsstaaten sich einer Einführung der Umsatzsteuer verpflichten. Aktuell haben sie bisher nur Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman und Bahrain eingeführt. Für Katar und Kuwait ist die Umsetzung der Umsatzsteuer für 2024 geplant.

Die Vereinbarung wird manchmal auch als Rahmenvereinbarung (Framework Agreement) definiert und dient als „Grundgerüst“ für ein kooperatives Umsatzsteuersystem zwischen den GCC Ländern.



Es ist jedoch anzumerken, dass es sich hierbei lediglich um eine Vereinbarung zwischen den Ländern und nicht um ein Gesetz handelt. Für die anwendbaren Gesetze muss daher immer ein Blick in die jeweils geltenden nationalen Steuergesetze geworfen werden.

Erst im Jahr 2018 hat das Königreich von Saudi-Arabien erstmals eine Umsatzsteuer eingeführt, die bis vor kurzem noch 5% betrug. Seit dem 1. Juli 2020 beträgt die Umsatzsteuer in Saudi-Arabien 15%. Die Erhöhung war Teil weitreichender Maßnahmen, die das Königreich aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise sowie des niedrigen Ölpreises ergriffen hat. Aktuell debattiert das Königreich, ob es die Umsatzsteuer wieder senkt.

Generell lässt sich festhalten, dass das Umsatzsteuermodell des Königreichs hierbei sehr dem Europäischen ähnelt. Ähnlichkeiten bestehen insbesondere innerhalb des Warenverkehrs und einiger Dienstleistungen zwischen Unternehmen und privaten Verbrauchern. Jene Person oder Unternehmen müssen sich hierbei im jeweiligen Land registrieren lassen, wenn z.B. Waren im Wert von mehr als der jährlich erlaubten Steuergrenze in ein anderes Land geliefert werden. Wie auch innerhalb der EU besteht hierbei die Möglichkeit, B2B Lieferungen an umsatzsteuerlich registrierte Kunden in anderen GCC Ländern zu liefern, ohne sich im Zielland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen zu müssen.

- Steuerbarkeit

Alle Einfuhren von Gegenständen und Dienstleistungen, die in Saudi-Arabien erbracht werden, gelten als steuerbar und steuerpflichtig, es sei denn, die betreffende Einfuhr ist ausdrücklich von der Steuer befreit. Die Umsatzsteuer gilt für Waren und Dienstleistungen, die in Saudi-Arabien von einem Ansässigen oder einem Nicht-Ansässigen geliefert werden, sowie für Importe von Waren.

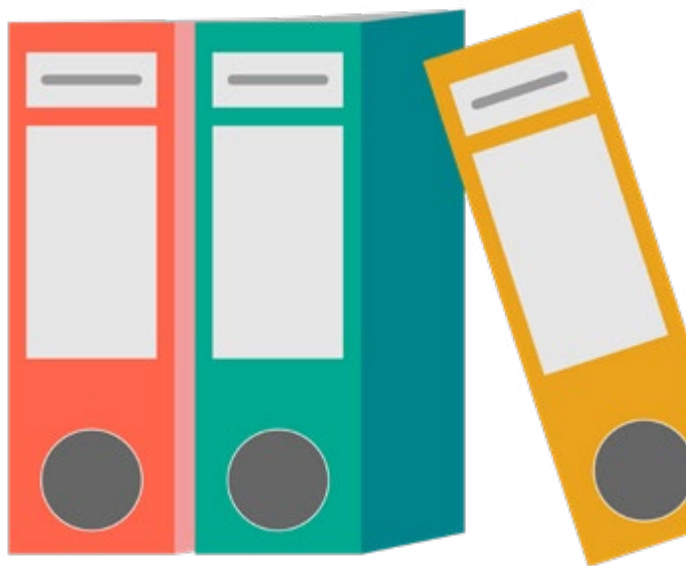
- Registrierung

Eine Person, die steuerbare Leistungen erbringt und einen jährlichen Umsatz von mehr als 375.000 SAR erwirtschaftet unterliegt i.d.R. der umsatzsteuerlichen Registrierungspflicht.

Das Umsatzsteuerrecht in Saudi-Arabien bietet auch Möglichkeiten für Steuerbefreiungen. Hierbei gibt es Steuerbefreiungen mit und ohne Berechtigung auf Vorsteuerabzug. Dienstleistungen, die von der Umsatzsteuer ausgeschlossen sind, sind Finanzdienstleistungen sowie die Vermietung von Grundstücken.

Quellensteuer

Dienstleistungszahlungen an eine im Ausland ansässige Person durch Unternehmen mit Sitz in Saudi-Arabien unterliegen der Quellensteuer (Withholding Tax, kurz WHT). Hierbei variieren die anfallenden Sätze zwischen 5%, 15% und 20%. Ausschlaggebend ist hier zum einen die Art der Dienstleistung und die Beziehung zwischen beiden Parteien. Die Quellensteuer sollte innerhalb der ersten zehn Tage des darauffolgenden Monats gezahlt werden. Innerhalb von Saudi-Arabien beträgt die Quellensteuer 5% für Dividenden, 5% für Zinsen und 15% für Lizenzgebühren. Beispiele für eine 5-prozentige Besteuerung sind Mieten oder Luft- oder Seefracht sowie internationale Kommunikationsdienste. Lizenzgebühren oder Erlöse sind mit 15% und Verwaltungsgebühren mit 20% zu versteuern. Nicht fristgerechte Zahlungen führen zu Geldstrafen gemäß Artikel 77 des Körperschaftsteuergesetzes, welche 1% der zu zahlenden Quellensteuer betragen und jeweils alle drei Monate fällig werden. Die ZATCA behält sich das Recht vor, auch höhere Geldstrafen zu verhängen.



Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Gegensatz zu anderen islamisch geprägten Ländern, in denen das Scharia Recht zwar meist als bedeutendste Rechtsquelle innerhalb der Verfassung verankert ist, jedoch im Zuge der fortschreitenden Säkularisierung kaum noch Bedeutung zukommt, steht die saudi-arabische Rechtsordnung weiterhin unter dem Primat des Scharia-Rechts und weist den Islam als eigentliche Rechtsquelle aus, wenngleich in den letzten Jahren – auch im Hinblick auf die Vision 2030 – ein deutlicher Aufbruch dieser konservativen Strukturen bemerkbar ist. Insofern kann zwar nicht auf internationales Privatrecht zurückgegriffen werden, wobei eine Klausel innerhalb eines Vertrags, die die Wahl eines ausländischen Rechts vereinbart unzulässig wäre. Allerdings bestimmt das Scharia-Recht hauptsächlich das Straf- und Familienrecht und findet nur in Ausnahmefällen, wie beispielsweise der Haftung für Verbindlichkeiten Einklang in wirtschafts- und gesellschaftsrechtliche Komplexe, sodass Unternehmen kaum von diesen Regelungen betroffen sind.

Seit der umfassenden Reform der Gerichtsorganisation in Saudi-Arabien bestehen seither fünf verschiedene Scharia-Gerichte. Neben den allgemeinen Gerichten, die für sämtliche Streitigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit besonderer Gerichte fallen, zuständig sind, bestehen Straf-, Personen- und Arbeitsgerichte. Zudem bestehen seit Juni 2020 besondere Handelsgerichte in Saudi-Arabien. Diese sind dabei mit Handelsstreitigkeiten und sollen eine einheitliche Behandlung von solchen im kompletten Staatsgebiet von Saudi-Arabien gewährleisten.

Hierarchisch ist das Gerichtssystem in drei Instanzen aufgeteilt. Neben den erstinstanzlichen Gerichten und den übergeordneten Berufungsgerichten, steht der oberste Gerichtshof an der Spitze des Gerichtssystems. Er überprüft dabei hauptsächlich Verfahrensfehler der unteren Gerichte mit der Aufgabe der Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Weiterhin überprüft er sämtliche Urteile in denen körperliche Sanktionen oder die Todesstrafe verhängt werden.

RECHTSVERFOLGUNG

Aufgrund des maßgebenden Einflusses des Scharia Rechts gestaltet sich eine Rechtsverfolgung und die Durchsetzung eigener Ansprüche regelmäßig kompliziert und zeitaufwendig. Insofern bedarf es für eine erfolgreiche Konfliktbeilegung bereits im Voraus eines gerichtlichen Verfahrens einer umfassenden Evaluation der gewünschten Ziele und unter Umständen des Versuchs einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Eine solche außergerichtliche Streitbeilegung findet dabei regelmäßig eine zügige und gerechte Lösung von Streitigkeiten, sodass die vermeintlichen Nachteile der Rechtsverfolgung weitestgehend kompensiert werden. Zudem erfüllt das Schiedsverfahren und dessen Verfahrensregelungen die internationalen Standards.

Zwar besteht bei einem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich kein Anwaltszwang, aufgrund der lokalen Besonderheiten, insbesondere des Einflusses des Scharia Rechts, empfiehlt sich dennoch die Heranziehung eines saudischen Rechtsanwalts. Zudem wird das Verfahren ausschließlich in arabischer Sprache durchgeführt, weshalb bei Dokumenten in anderen Sprachen eine beglaubigte Übersetzung notwendig ist.

Speziell gestaltet sich insoweit auch die Kostentragungspflicht bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung, nach der die Parteien ihre Kosten, also auch die Anwaltskosten, unabhängig des Ausgangs des Verfahren selbst tragen. Aus diesem Grund wird zwischen den Parteien regelmäßig bereits im Voraus eine zulässige Vereinbarung geschlossen, dass die unterlegene Partei die Kosten für die Geltendmachung der Forderung trägt.

Auch werden ausländische Urteile in Saudi-Arabien teilweise anerkannt und können demnach auch vollstreckt werden. Die Vollstreckungsabteilungen der allgemeinen Gerichte sind dabei für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zuständig.

Voraussetzung für die Anerkennung ist dabei beispielsweise neben der Übereinstimmung mit dem Scharia-Recht, vor allem auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Dazu bedarf es ein entsprechendes bi- oder multilaterales Abkommen auf völkerrechtlicher Ebene, das im Verhältnis zu Deutschland jedoch fehlt. In Ermangelung eines solchen Staatsvertrags ist die Anerkennung von deutschen Entscheidung weitestgehend ausgeschlossen ist, sodass es regelmäßig eine Durchsetzung in Saudi-Arabien bedarf.

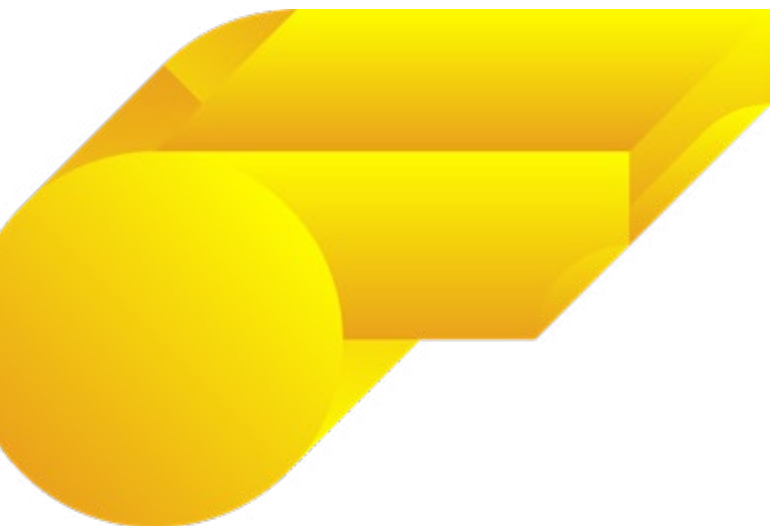
AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG

Der außergerichtlichen Streitbeilegung kommt in Saudi-Arabien eine große Bedeutung zu. Das ist vor allem auf kulturelle Gründe, als auch auf das Werteverständnis in Saudi-Arabien zurückzuführen. Das Bedürfnis auf ein Gericht zur Streitbeilegung zurückgreifen zu müssen, wird dabei in Saudi-Arabien als nicht ehrenvoll erachtet.

Aus diesem Grund kommt der Mediation und Schlichtung in Saudi-Arabien eine bevorzugte Stellung zu. In der Regel kommt es dabei zu einer zügigen Einigung. Zudem besteht hierbei die Möglichkeit einer, im Gegensatz zu einem ordentlichen Verfahren, kostengünstigen Einigung.

Zum anderen prägen auch Schiedsgerichte das saudi-arabische Rechtsverständnis. Das Schiedsrecht wurde dabei im Jahr 2012 umfassend durch das Gesetz zu Schiedsgerichtsbarkeit geregelt und ermöglicht seitdem umfangreiche Herangehensweise im Rahmen eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Es lehnt sich inhaltlich an die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung an, welche eine sehr umfassende Verfahrensordnung für Ad-hoc-Schiedsverfahren beinhaltet. Der Inhalt des Schiedsverfahrens bewegt sich seitdem auf Augenhöhe mit internationalen Regelungen und erfüllt den internationalen Standards.

Zwar steht das Gesetz im Einklang mit dem Scharia-Recht, jedoch wird den Parteien dennoch ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens gewährt. Um jedoch mögliche Streitigkeiten überhaupt vor den Schiedsgerichten verhandeln zu können, bedarf es zwischen den Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung. Sie kann zwar grundsätzlich formfrei und sogar auch noch nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden, aus Gründen der Rechtssichert empfiehlt sich jedoch eine schriftliche Niederlegung vor Entstehen der Streitigkeit. Im Übrigen überlässt das Gesetz jedoch den streitenden Parteien weitestgehend die eigenständige Bestimmung des Schiedsverfahrens. So können sie unter anderem das anzuwendende Rechts, den zuständigen Gerichtsorts, das jeweiligen Schiedsgerichts und insbesondere des Zeitpunkts des Beginns des entsprechenden Verfahrens frei bestimmen. In prozessualer Hinsicht dürfen die Parteien zudem auch selbst sachverständige Zeugen zu dem Verfahren beiziehen.



Ihre Ansprechpartner

SAUDI-ARABIEN

NICOLA LOHREY
Managing Partner
Branch Manager KSA | UAE

nicola.lohrey@roedl.com

TAREK ANTAKI
Associate Partner
Head of Saudi Arabia

tarek.antaki@roedl.com

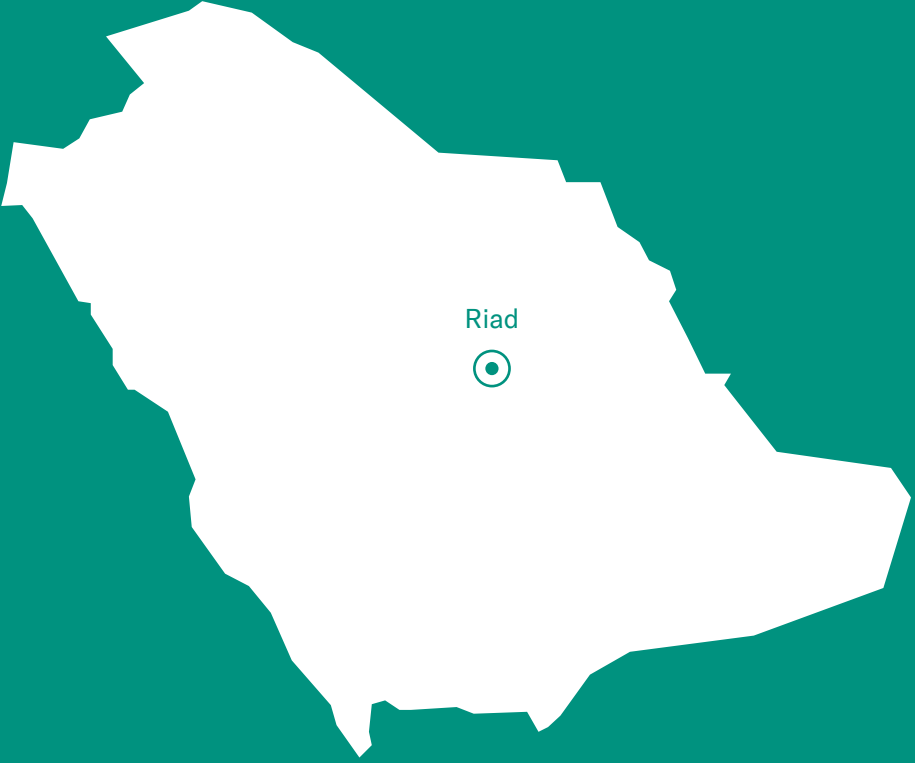
RITA AOUAD
Chief Operation Officer
Management Consultancy

rita.aouad@roedl.com

RIAD

Pure Center, Block B, Takhassusi
Branch Road
8006 Al Mohammadiyah 12364
2nd Floor, Office 202
Riyadh, Saudi Arabia

T +966 11 4532 470







Besuchen Sie uns!
www.roedl.de

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage übernehmen die Autoren und die Herausgeber keine Gewähr.